

Auszug aus dem Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG)

Neufassung vom 4. September 1970 (*GVBl. S. 372*), zuletzt geändert am 22. Dezember 2005 (*GVBl. S. 504*)

...

Abschnitt VI Öffentliche Finanzhilfe

§ 28 Arten und Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den staatlich anerkannten Ersatzschulen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der §§ 29 bis 32; § 31 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind, daß die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, das öffentliche Schulwesen des Landes entlastet und kein Schulgeld oder sonstige Entgelte erhebt.

(3) Bei Grund- und Hauptschulen, die als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen errichtet werden sollen, ist neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich, daß der Besuch einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule, die in ihrer Gliederung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist.

(4) Bei Berufsschulen, die für Schüler errichtet werden sollen, die in einem bestimmten Betrieb oder mehreren bestimmten Betrieben beschäftigt sind (betriebliche Berufsschulen), ist neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 erforderlich, daß die Gliederung der öffentlichen Berufsschule, insbesondere in Klassen nach Berufen und Berufsgruppen und in aufsteigende Klassen, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Grund-, Haupt- und Sonderschulen, die bei ihrer Genehmigung die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 Satz 2 erfüllen und die Annahme rechtfertigen, daß sie innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist staatlich anerkannt werden, können auf Antrag vom Zeitpunkt der Genehmigung an Beiträge gewährt werden.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, denen keine Beiträge gewährt werden, können auf Antrag Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes erhalten, wenn sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.

...

§ 31 Beitrag zu den Sachkosten

(1) Zu den Sachkosten, die nicht Baukosten nach Absatz 2 sind (laufende Sachkosten, wird ein Beitrag in Höhe von 10 v. H. des Gesamtbetrages nach § 29 und der Personalkosten des Landes für zugewiesene Lehrer gewährt. Dabei ist für jeden zur vollen Dienstleistung zugewiesenen Lehrer das Durchschnittsgehalt oder die Durchschnittsvergütung, sonst ein entsprechender Anteil anzusetzen.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Sonderschulen einen Beitrag zu den Aufwendungen für von der Schulbehörde genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen sowie deren Ersteinrichtung (Baukosten). Er beträgt

1. bei Grund-, Haupt- und Sonderschulen 80 v. H.,
2. bei Realschulen, Gymnasien und Kollegs 50 v. H.

der Baukosten. Die Kosten des Baugrundstücks und seiner Erschließung gehören nicht zu den Baukosten. In ihrer Dringlichkeit nehmen diese Baumaßnahmen den gleichen Rang wie entsprechende Vorhaben für öffentliche Schulen ein.

(3) Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die von ihm geförderten Schulgebäude und Schulanlagen sowie deren Ersteinrichtung für einen anderen als den bei der Beitragsgewährung bestimmten Zweck verwendet werden.

(4) Die Träger öffentlicher Grund-, Haupt- und Volksschulen, in deren Gebiet eine Grund- oder Hauptschule in freier Trägerschaft errichtet wird. haben für diese Schule den durch die Errichtung oder Schule in freier Trägerschaft frei gewordenen Schulraum dem Schulträger auf Verlangen gegen angemessene Kostenerstattung bereitzustellen.

...